



An die
Evangelische Jugend Österreich
Hamburgerstr. 3/M/2.OG
A-1050 Wien

Rechnungs-Nr.:
Eingelangt am:
Leistung und Preis geprüft:
Zur Prüfung weitergegeben am:
Geprüft eingelangt am:
Anweisbarer Betrag:
Bezahlt am:
Über:

REISEKOSTENABRECHNUNG

| | |
|--------------------------|--|
| Name des/r Abrechners/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Funktion | |

| | | |
|------------------|-------|-------------------------------------|
| Reise von: | nach: | und retour <input type="checkbox"/> |
| Grund der Reise: | | |
| Dauer von / am: | bis: | |

| Belegnr. | Datum | Beleg | Betrag € |
|----------|-------|---|----------|
| | | Bahnfahrt/Bus | |
| | | Auto <small>(Bestimmungen – siehe Rückseite)</small> | |
| | | Verpflegungskosten <small>(Bestimmungen – siehe Rückseite)</small> | |
| | | Summe in € | |

Ich habe den Betrag bar erhalten

Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto: IBAN:

Kontoinhaber:in:

Ort, Datum

Unterschrift

Gültige Regelungen der Fahrkostenrückerstattung in der EJÖ

(präzisiert vom JAFÖ am 10. November 1989 bzw. am 9. März 1990
und von der JULÖ am 14.12.1998, 22.3.2002, 09.10.2008 und 19.11.2019 geändert)

- ⊙ Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse zu wählen.
- ⊙ Bei der Abrechnung muss die **Fahrkarte (oder ein anderer Beleg)** beigelegt werden.
- ⊙ Eine **privat gekaufte ÖBB Vorteilscard oder ÖBB Jahreskarte** wird bei Fahrten für die EJÖ (nach vorheriger Absprache) anteilmäßig refundiert.
- ⊙ **Begründete Ausnahmen können vom/von der Bundesgeschäftsführer*in bis zu einem Betrag von € 220,--, darüber hinaus nur von der JULÖ genehmigt werden, wobei diese im Voraus beantragt werden müssen.** Bei genehmigten Autofahrten wird das amtliche Kilometergeld erstattet.
- ⊙ **Verpflegungskostenzuschuss:** Bei mehr als drei Stunden Fahrt in eine Richtung kann ein Verpflegungskostenzuschuss von maximal € 8,-- pro Fahrt verrechnet werden.

Diese Regelung gilt für alle Sitzungen und Veranstaltungen der EJÖ (Projekte, JURÖ, JULÖ, Arbeitskreise, ...) und für die Außendelegationen sowie gegebenenfalls für Sommerfreizeiten, Mitarbeiter*innenschulungen etc., soweit die EJÖ als Veranstalterin auftritt und für die Kosten aufzukommen hat.